

## Anlage

### **Stellungnahme des Kreistages Uckermark zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019**

Mit Beschluss des Kreistages Uckermark vom 07.10.2015 (AN/377/2015/1) ist der Kreisausschuss beauftragt worden, rechtzeitig vor Abschluss des Diskussionsprozesses zum Leitbildentwurf eine Stellungnahme zu erarbeiten.

#### **Der Kreistag Uckermark fordert:**

##### **1. eine Verwaltungsstrukturreform nur auf der Basis einer umfassenden und echten Funktionalreform!**

Eine umfassende Funktionalreform, die die Aufgabenverteilung zwischen Land, Landkreisen und Gemeinden sowie die finanziellen Verpflichtungen des Landes zur Gewährleistung des Konnexitätsprinzips eindeutig und auf gesetzlicher Basis regelt, kann allein die – im Übrigen auch verfassungsrechtliche – Grundlage für eine Verwaltungsstrukturreform sein. Diese muss ausfinanziert und konzeptionell mit einer Kreisneugliederung verknüpft sein. Im Zuge der Funktionalreform sind die zu übertragenden Aufgaben einer Machbarkeitskritik zu unterziehen und zu erweitern, insbesondere die Wiederherstellung der Strukturen der Schulaufsicht bezogen auf die Grenzen der neu zu bildenden Landkreise und die Entscheidungskompetenz für die EU-Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule GAP) als untrennbares Pendant zur Kommunalisierung der Flurneuordnung.

##### **2. eine gelebte kommunale Selbstverwaltung muss weiterhin möglich sein!**

Dabei ist die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung die Grundlage für das Funktionieren der neu geschaffenen Strukturen – für die Bürger, die Abgeordneten sowie die Verwaltung. Es muss sichergestellt sein, dass die Mandatsträger ihrer Aufgabe vollumfänglich gerecht werden können und das Prinzip der Ehrenamtlichkeit strikt gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang ist eine Anpassung des Wahlgesetzes vorzunehmen, um für eine Übergangszeit die Kreistage paritätisch besetzen und die Zahl der Kreistagsmitglieder deutlich erhöhen zu können.

##### **3. kein Zerschneiden von Landkreisen!**

Es darf weder zu einem Zerschneiden von Landkreisen kommen, noch dürfen Bestrebungen von Gemeindefusionen über bestehende Kreisgrenzen unbeteiligter Landkreise hinweg befördert werden. Das Sektoralkreisprinzip darf sinnfällige Fusionen nicht behindern.

Eine mögliche Vergrößerung von gemeindlichen Verwaltungseinheiten zu einem späteren Zeitpunkt muss überschaubar und in ihrer Einwohnerzahl für den ländlichen Raum realistisch sein. Die Freiwilligkeitsphase gilt es beizubehalten.

#### **4. die Frage des Kreissitzes durch den Gesetzgeber entscheiden zu lassen!**

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber neben den Entscheidungen zur Verwaltungsstrukturreform und der damit verbundenen Funktionalreform auch die Struktur zu ihrer Umsetzung zu beschließen, um sowohl die dem Gemeinwohl am ehesten entsprechende Lösung zu finden als auch seiner Verantwortung für eine funktionierende Verwaltungsstruktur in der Fläche des Landes nachzukommen. Bei der Festlegung des Kreissitzes durch den Landtag ist eine räumlich zentrale Lage zu bevorzugen, um eine zumutbare Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder zu gewährleisten. Die den Kreissitz verlierenden Städte sollen eine Einmalzahlung zum Ausgleich von Einbußen erhalten.

#### **5. keine Doppelstrukturen durch Aufgabenprivilegierung für ehemals kreisfreie Städte!**

Doppelstrukturen verhindern die einheitliche Wahrnehmung der Landkreise nach innen sowie eine haushalterisch nachvollziehbare Arbeit der Landkreise nach außen. Eine Aufgabenprivilegierung blockiert nicht nur die angestrebten Konsolidierungsansätze, sondern beeinträchtigt auch nachhaltig eine sinnvolle und zielgerichtete Arbeit in den Landkreisen.

#### **6. die Sicherung der Reformziele durch eine verbindliche, auskömmliche und nachvollziehbare Ausfinanzierung!**

Grundlage der umfassenden Verwaltungsstrukturreform muss ein ausgewogenes Finanzierungskonzept mit der Zielstellung der dauerhaften Handlungsfähigkeit der Landkreise, Städte und Gemeinden sein, das nicht aus dem FAG finanziert und nicht gedeckelt wird. Darüber hinaus ist eine Teilentschuldung unabhängig vom Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorzunehmen und eine tragfähige und nachprüfbare Ausgestaltung des Standardanpassungszuschusses durch den Gesetzgeber zu sichern. Der Soziallastenausgleich soll weiterentwickelt und die dafür bereitgestellte Summe deutlich erhöht werden.

#### **7. Möglichkeiten einer verbindlichen Vertragsgestaltung zwischen beteiligten Landkreisen/kreisfreien Städten!**

Die bisherigen kreiseigenen Regelungen zu nachfolgend (nicht abschließend) genannten Sachverhalten sollen vertraglich vor dem und als Voraussetzung für das In-Kraft-Treten der Verwaltungsstrukturreform bezüglich des jeweils neu geschaffenen Gebildes geregelt werden:

- keine durch die Reform begründeten betriebsbedingten Kündigungen
- kreiseigene Gesellschaften
- Sicherung der Gleichbehandlung bei freiwilligen Förderungen in Kunst/Kultur/Sport etc.
- Grundsätze für: ÖPNV, Kreisstraßen, Schulfinanzen, Krankenhäusern, Soziales (Klärung Optionskommune oder ARGE) etc.
- Sicherung der ehrenamtlichen Arbeit generell
- Zahl der Verwaltungssitze...

## **8. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen**

Diese sollen insbesondere enthalten:

- Förderung der Stadt-Umland Beziehung
- Differenzierung der Mindesteinwohnerzahl nach der Besiedlungsdichte
- keine Schaffung von Doppelstrukturen zwischen Landkreisen und Gemeinden
- keine vorgezogenen Zusammenschlüsse vor den gesetzlichen Regelungen zu den Organisationsmodellen
- auskömmliche Finanzierung auch der interkommunalen Aufgabenverlagerung von Landkreisen auf die gemeindliche Ebene.